

## Auf ins neue Bio-Jahrzehnt!

### Liebe Biobäuerin, lieber Biobauer!

Ein neues Jahrzehnt beginnt – Klimaschutz und die nachhaltige, regionale Produktion von Lebensmitteln sind in aller Munde. Sie als Bio-Betrieb erfüllen diese gesellschaftlichen Themen bereits jetzt in einem hohen Maße. Die Aufgabe der gesamten Bio-Bewegung ist es, diese Leistungen bis zum/r KonsumentIn zu transportieren. Die ABG als Ihre „Bio Garantie“ steht hier mit der Zertifizierung Ihres Betriebes täglich für Bio ein.

Die Umstellung auf die neue EU-Bio-Verordnung haben wir 2009 in einem ersten Schritt gemeinsam sehr gut gemeistert. Wichtig war uns, Sie umfassend mit unserer Broschüre „Austria Bio Garantie – Aktuell“, die im Herbst an alle Betriebe ging, zu informieren.

Wir haben zu dieser Broschüre viele positive Rückmeldungen erhalten, da sie praxisorientiert über die Neuerungen informiert. Ich kann Ihnen nur empfehlen, sie griffbereit aufzubewahren, da Sie Ihnen sicher oft gute Dienste leisten kann. Sollten Sie doch noch die eine oder andere Frage haben, scheuen Sie sich nicht, uns zu kontaktieren. Das Sprichwort „Vorbeugen ist besser als heilen“ kann sinngemäß auch auf die Bio-Kontrolle übertragen werden.

Bei einigen Punkten der neuen Bio-Verordnung müssen Umsetzungsdetails erst durch diverse Gremien (Behörden, Interessensvertretung...) beschlossen werden. Die ABG wird Änderungen aber erst nach ausreichender Information der Betriebe in der Kontrolle umsetzen.



**ALLES GUTE FÜR DAS NEUE BIO-JAHRZEHNT!**

### Tarife der Biokontrolle unverändert!

Die ABG-Kunden dürfen sich freuen – die ABG hat es geschafft, das dritte Jahr in Folge die Tarife nicht zu erhöhen. Die nicht auf Gewinn ausgerichtete Unternehmensphilosophie kombiniert mit permanenter Effizienzsteigerung und guten und motivierten MitarbeiterInnen macht dies möglich. Übrigens: Das 2009 eingeführte System der Stichprobenkontrolle bei der Sanktion 3 hat sich sehr gut bewährt – die Qualität der Kontrolle hat in keiner Weise gelitten und die Akzeptanz bei den Betrieben für das neue System ist sehr hoch!

### Fit für die Kontrolle

Für uns ist eine Kontrolle dann positiv verlaufen, wenn es keine Mängel zu beanstanden gibt. Daher ist es uns das größte Anliegen, Sie fit für die Kontrolle zu machen. Auf den folgenden Seiten geben wir Ihnen wieder einen Überblick über die wichtigsten Punkte, auf die Sie achten müssen. Ein mir ganz besonders wichtiger Punkt vorab – falsche bzw. schlechte Produktdeklaration: Leicht zu vermeiden, zu oft vorkommend und bei Mängeln mit großen Unannehmlichkeiten (Sanktionen) für Sie verbunden. Hier treten Sie mit dem Bio-Produkt direkt mit der Außenwelt (KonsumentIn) in Kontakt – hier präsentieren Sie „Bio“. Achten Sie daher genau auf die Deklaration Ihrer Produkte, ganz besonders auf den Status der Tiere, die Sie verkaufen. Näheres erfahren Sie im Blattinneren.

Ich wünsche Ihnen im Namen des gesamten ABG-Teams einen erfolgreichen Beginn des neuen Jahrzehnts!

Christa Drawetz

Abteilungsleiterin Landwirtschaft

## Klarstellung Enthornung von Rindern

Aufgrund eines ungenau formulierten Erlasses des Ministeriums haben wir in unserer Broschüre zur neuen Bio-Verordnung, die wir Ihnen im September 2009 per Post übermittelt haben, im Artikel „Schmerz lass nach!“ auf Seite 12 eine falsche Information weitergegeben.

Richtig ist: Die Enthornung von Rindern ist – unabhängig vom Alter des Tieres – ohne Genehmigung der Behörde möglich. Die in der Broschüre angegebene Altersgrenze von 4 Wochen gilt nicht für Rinder, sondern nur für Kitze.

Die Forderung nach Schmerzausschaltung/Betäubung vor dem Eingriff bleibt natürlich aufrecht.

In der Online-Version auf unserer Homepage finden Sie den korrigierten Artikel.  
([www.abg.at/files/abg\\_broschuere\\_download-0.pdf](http://www.abg.at/files/abg_broschuere_download-0.pdf))



## Richtlinien-News

### Änderungen für die kommende Kontrollsaison durch die neue Bio-Verordnung

Bitte beachten Sie die Informationen in unserer Broschüre zur neuen Bio-Verordnung, die wir Ihnen per Post im Herbst 2009 übermittelt haben. Diese sind weiterhin gültig und Basis für die Bio-Kontrolle. Auch der Betriebsmittelkatalog gibt Ihnen Auskunft über die aktuellen Bestimmungen. Darüber hinausgehende oder ergänzende Informationen haben wir im Folgenden zusammengestellt:

### BIO AUSTRIA und die Ausbringung von organischen Düngemitteln

Mitglieder von BIO AUSTRIA können erleichtert sein. War es im Vorjahr durch die Änderung der EU-Bio-Verordnung notwendig gewesen, bei Ausbringung von organischen Düngemitteln zwei Formulare auszufüllen (eines für die ABG, ein anderes für BIO AUSTRIA), so wird es für die neue Saison eine Erleichterung geben.

BIO AUSTRIA hat ihr Formular zur Genehmigung solcher Düngemittel derart umgestaltet, dass es auch all jene Informationen enthält, die für die Bio-Kontrollstellen zur Bewertung des Düngemittels notwendig sind. Es gilt daher ab sofort folgende Vorgehensweise:

Sollten Sie BIO AUSTRIA-Mitglied sein und einen organischen Dünger ausbringen wollen, fordern Sie bei BIO AUSTRIA das Formular zur Genehmigung an (T: 0732/654 884, oder [www.bio-austria.at](http://www.bio-austria.at)), füllen Sie es vollständig aus und senden Sie es an BIO AUSTRIA. BIO AUSTRIA stimmt die Genehmigung mit uns ab und Sie erhalten von BIO AUSTRIA das bearbeitete Formular retour. Bitte warten Sie mit der Ausbringung des Düngers bis zu dieser Genehmigung. Das genehmigte Formular ist für die Bio-Kontrolle bereitzuhalten.

Bei welchen Düngemitteln eine Genehmigung von BIO AUSTRIA erforderlich ist entnehmen Sie bitte dem aktuellen Betriebsmittelkatalog.

Für Betriebe, die nicht BIO AUSTRIA-Mitglied sind, gilt weiterhin: Wie schon im Vorjahr bei Zugang von Wirtschaftsdüngern, Kompost und Biogas(Agrogas)Gülle unser vollständig ausgefülltes Dokumentationsformular für die jeweiligen Dünger entweder vorab an das ABG-Büro schicken, oder dieses spätestens für die Kontrolle bereithalten.

### Kleinbetriebe im Rinderbereich

Derzeit ist die Erreichung von 21 TGI-Punkten bei Kleinbetrieben mit Anbindehaltung ausreichend. Ab 1.1.2011 müssen solche Betriebe mindestens 24 TGI-Punkte erreichen. Im Zuge der Kontrolle 2010 wird daher bei betroffenen Betrieben der TGI neu ermittelt. Sollten die 24 Punkte nicht erreicht werden, müssen entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung des Anbindesystems gesetzt werden. Alle weiteren Kriterien für Rinder in Kleinbetrieben, z. B. Auslauf bzw. Weide mindestens 2x/Woche während des ganzen Jahres, entnehmen Sie bitte unserem INFO-Blatt zu diesem Thema. Klarstellen möchten wir noch einmal, dass für Kleinbetriebe die Weideverpflichtung jedenfalls gilt. D. h. wenn Weide möglich ist, ist Weide durchzuführen. Kriterien, die von der Weideverpflichtung entbinden, entnehmen Sie bitte unserer Broschüre vom Herbst 2009, Seite 11.



### Almauftrieb, Zinsvieh und damit verbundene Auflagen

Tiere von Bio-Betrieben können unter den folgenden Bedingungen auf eine Alm getrieben werden, die keinen eigenen Kontrollvertrag hat:

- Die betreffenden Flächen dürfen in den letzten drei Jahren mit keinen verbotenen Betriebsmitteln (Dünger, Pflanzenschutz, Schneezement...) behandelt worden sein.
- Die betreffende Alm muss von jedem auftreibenden Bio-bauern bei dessen Bio-Kontrollstelle gemeldet und der Kontrolle unterstellt werden.
- Konventionelle Tiere dürfen diese Alm gemeinsam mit den Bio-Tieren nutzen. Es darf aber zu keiner Vermischung von relevanten Betriebsmitteln (z. B. Futtermitteln) kommen können.
- Eine Zertifizierung der Bio-Tiere oder deren Produkte ist nur möglich, wenn es zu keiner Vermischung der Produkte (z. B. Milch, Käse...) kommen kann.
- Der Bio-Betrieb muss für die Kontrolle alle relevanten Aufzeichnungen bereit halten. Insbesondere muss die ÖPUL-Almauftriebsliste am Bio-Betrieb aufliegen.

Konventionelle Tiere können für einen beschränkten Zeitraum biologische Weideflächen als Zinsvieh nutzen, sofern alle Bio-Richtlinien (Fütterung etc.) während dieser Zeit für alle Tiere eingehalten werden und es zu keiner Vermischung von Produkten kommen kann. Zinsvieh muss im Aufzeichnungsheft eingetragen werden.

### Flächenzugänge

Jeder Flächenzugang ist innerhalb von 14 Tagen an die ABG zu melden. Dazu gibt es ein Formular und auch ein Info-Blatt, das die Vorgehensweise genau beschreibt. Diese Meldung ist sehr wichtig, da nur auf Basis einer solchen Meldung die Flächen mit der Umstellung beginnen und genutzt werden können.

Um nach Flächenzugängen die Verwendung der Ernten als Futter am eigenen Betrieb zu ermöglichen gibt es folgende Regelung:

Wird von Zugangsflächen konventionelles Grundfutter, Ackerfutter oder Eiweißfutter (Körnerleguminosen, die nach dem Flächenzugang angebaut werden) geerntet, so darf diese Ernte zu maximal 20 % in der Gesamt-Jahresration an die eigenen Tiere verfüttert werden. Aber Achtung: Wenn zusätzlich zu diesem konventionellen Futter auch Umstellungsfutter zugekauft wird, so darf das eigene konventionelle Futter

und das zugekaufte Umstellungsfutter gemeinsam 30 % der Gesamt-Jahresration nicht überschreiten. Alle weiteren Vorgaben zu diesem Thema finden Sie in unserem Info-Blatt.

### Umstellungszeiten für Tiere

Unter bestimmten Bedingungen ist es möglich, vom Grundsatz abzuweichen, dass nur Bio-Tiere zugekauft werden dürfen. Dies ist den meisten Betrieben vertraut. Was jedoch immer noch viel zu oft vergessen wird ist die Tatsache, dass Tiere, die entsprechend den Richtlinien von konventionellen Betrieben zugekauft werden dürfen, nicht sofort nach dem Zukauf Bio sind. Wie jede konventionelle Fläche muss auch jedes konventionelle Tier eine Umstellungszeit durchlaufen. Erst nach deren Ablauf kann dieses Tier Bio vermarktet werden. Für Rinder (und Einhufer) beträgt diese Umstellungszeit entsprechend den aktuellen Bestimmungen  $\frac{3}{4}$  des Lebens, mindestens jedoch 12 Monate. Das Tier muss also  $\frac{3}{4}$  seiner Lebenszeit (mindestens 12 Monate) durchgängig im anerkannten Bio-System verbracht haben, um als Biotier vermarktet werden zu können. Eine konventionelle Kalbin, die bei Zukauf 1,5 Jahre alt war, muss noch weitere 4,5 Jahre am Bio-Betrieb sein, also 6 Jahre alt werden, bis ihr Fleisch Bio ist. Ihre Milch ist jedoch bereits 6 Monate nach dem Zugangstermin Bio.

Bei Mastgeflügel beträgt die Umstellungszeit 10 Wochen, für

alle anderen Tiere 6 Monate. Eine detaillierte Aufstellung der Zukaufsbestimmungen und der Umstellungszeiten können Sie unserem Info-Blatt entnehmen.

Alle unsere Formulare und Info-Blätter schicken wir Ihnen gerne per Post, Fax oder e-Mail zu, ein kurzer Anruf genügt. Alle Unterlagen stehen auch auf unserer Homepage unter [www.abg.at/Bio-Landwirtschaft](http://www.abg.at/Bio-Landwirtschaft) zum Herunterladen zur Verfügung.

Sabine Eigenschink  
Abteilung Service

## Kurzmeldungen

### Neuer Betriebsmittelkatalog

Den neuen Betriebsmittelkatalog erhalten Sie auch heuer wieder mit gesonderter Post. Sie können spätestens Ende Februar 2010 mit der Zusendung rechnen. Der alte Katalog verliert mit Erscheinen des neuen seine Gültigkeit.

### Das ABG-Signet für Ihre Produkte!



Das ABG-Signet ist ein sehr beliebtes Logo in Österreich. Immer mehr Betriebe verwenden es zur Etikettierung der Bio-Produkte bzw. für Werbezwecke.

Sie oder Ihr/e GrafikerIn können das Logo gratis von unserer Homepage unter [www.abg.at/bestellungen/logo](http://www.abg.at/bestellungen/logo) herunterladen. Beachten Sie bitte die dort angeführten Verwendungsbestimmungen, z. B.: Unser Zeichen darf auf Produkten verwendet werden, die „Bio“ in der Verkehrsbezeichnung enthalten dürfen. Das heißt, dass Umstellungsprodukte nicht mit dem ABG-Logo etikettiert werden dürfen.

### Neue E-Mail-Anschriften

Die allgemeinen E-Mail-Anschriften unserer Standorte wurden geändert. Sie lauten nun:

**lebring@abg.at** für den Standort Lebring (Bundesländer B, K, St, T, Sbg, V)  
**enzersfeld@abg.at** für den Standort Enzersfeld (Bundesländer NÖ, OÖ, W)

Die bisherigen Anschriften ([nw@abg.at](mailto:nw@abg.at) und [so@abg.at](mailto:so@abg.at)) bleiben noch ausreichend lang aktiv, die persönlichen Anschriften unserer MitarbeiterInnen bleiben unverändert.

### Aufzeichnungsheft neu aufgelegt

Das Aufzeichnungsheft konnte teilweise vereinfacht werden, teilweise waren durch die neue EU-Bio-Verordnung Ergänzungen nötig. Sollten Sie Ihre Seiten vollgeschrieben haben, verwenden Sie bitte ab nun die neuen Versionen. Alle Seiten in der aktuellen Version finden Sie auf unserer Homepage ([www.abg.at/Bio-Landwirtschaft/](http://www.abg.at/Bio-Landwirtschaft/) Formulare, Menüpunkt Aufzeichnungsheft). Das gesamte Heft können wir Ihnen zum Unkostenbeitrag von € 5,85 per Post übermitteln. Einzelne Seiten schicken wir Ihnen gerne ohne Verrechnung.

## Haben Sie schon Ihre Bio-Urkunde?

Wir bieten Bio-Urkunden aus stärkerem Papier für Werbe- und Präsentationszwecke an. Sie haben kein „Gültigkeitsdatum“, ersetzen aber nicht Ihre Bio-Zertifikate. Die Urkunde ist färbig, hat das Format A3 (29,7cm x 42 cm) und ist auf Ihren Betrieb ausgestellt. Sie können Ihre personalisierte Bio Urkunde zum Preis von € 12,10 (inkl. Portospesen und 10 % MwSt.) bei uns anfordern, entweder online unter [www.abg.at/Bestellungen/Onlinebestellungen](http://www.abg.at/Bestellungen/Onlinebestellungen). Oder je nach Bundesland bei der folgenden Adresse:

### Bestellungen Bio-Urkunde:

für Betriebe in N, O, W:

Austria Bio Garantie  
Monika Eipeltauer  
Königsbrunner Straße 8  
2202 Enzersfeld  
Fax: 02262 / 67 41 43  
Tel.: 02262 / 67 22 12  
[m.eipeltauer@abg.at](mailto:m.eipeltauer@abg.at)

für Betriebe in St, K, B, S, T, V:

Austria Bio Garantie  
Steffi Nagglner  
Parkring 2  
8403 Lebring  
Fax: 03182 / 40 101-4  
Tel.: 03182 / 40 101-0  
[s.nagglner@abg.at](mailto:s.nagglner@abg.at)



Originalgröße: A3



## Tarife für die Biokontrolle 2010 – unverändert!

Die ABG hat es geschafft, das dritte Jahr in Folge die Tarife nicht zu erhöhen. Die nicht auf Gewinn ausgerichtete Unternehmensphilosophie kombiniert mit permanenter Effizienzsteigerung sowie guten und motivierten MitarbeiterInnen machen dies möglich. Die Tarife beinhalten die jährliche Betriebskontrolle, etwaige Stichprobenkontrollen und die Zerti-

fizierung Ihres Betriebes, sowie den Bio-Betriebsmittelkatalog. Probenahmen und Analysen sind bei negativem Analyseergebnis in den Tarifen enthalten, nur bei positivem Ergebnis gehen die Kosten für die Probenahme und -analyse nach tatsächlichem Aufwand zu Lasten des Betriebes. Diese Tarife gelten bindend bis zum 31. 12. 2010.

	€ netto	€ brutto
<b>Grundbeitrag pro Betrieb: (1. Teilrechnung)</b>	90,00	99,00
<b>Grünland, Acker, Spezialkulturen:</b>		
pro Hektar Grünland	6,00	6,60
pro Hektar Grünland reduziert (Grünland einnutzig, Bergmäher, Streuwiesen, Hutweiden)	4,20	4,62
pro Hektar Acker	7,10	7,81
pro Hektar Spezialkultur (Wein, Intensiv- und Beerenobst, Feldgemüse, Glashaus/Folientunnel)	13,00	14,30
<b>tierhaltende Betriebe mit über 170 kg N/ha:</b>		
pro fehlendem Hektar Flächenausstattung	13,00	14,30
<b>Teichwirtschaft: (Verrechnung nur bei Zertifizierung)</b>		
Grundbetrag zusätzlich pro Betrieb	50,00	55,00
pro Hektar Karpfenteich	7,10	7,81
pro Hektar Forellenteich	150,00	165,00
<b>Imkerei: (Verrechnung nur bei Zertifizierung)</b>		
1-99 Bienenvölker, je	0,80	0,88
ab 100 Bienenvölker, je	0,70	0,77
Analysen bis zur Anerkennung werden lt. Aufwand verrechnet.		
<b>Spezialbetriebe:</b>		
z. B.: Pilzzüchter, Jung-, Topfpflanzenanzucht	nach Aufwand und Vereinbarung	
<b>Kontrolltarif-Obergrenze pro Betrieb:</b>	580,00	638,00
<b>Kontrolltarif-Untergrenze pro Betrieb:</b>	135,00	148,50
<b>Alm mit eigenem Kontrollvertrag:</b>	135,00	148,50
<b>zusätzliche Leistungen:</b>		
Zusatzpassus zum Betrieb: (Almen, Lohnverarbeitung, Rindfleischetikettierung, Geflügel ab 100 Stück/Jahr, Wildsammlung, Direktvermarktung ab 3 Produkten)	11,00	12,10
aufwandsbezogene Verrechnung: Kontrolle/Zertifizierung Gastronomie und Hofläden in Kombination mit der Landwirtschaftskontrolle, Bearbeitung vorzeitige Anerkennung, Bearbeitung Sankt. 4, behördl. angeordnete Zusatzkontrollen, etc.	pro Stunde 60,00	pro Stunde 66,00
	pro km dzt. 0,420	pro km dzt. 0,462
Bearbeitung Sanktion 3 (inkl. ev. Zusatzkontrolle)	25,00	27,50
angeforderte Zusatzkontrolle (z. B.: Statusteilung)	110,00	121,00
konventioneller Teilbetrieb (vermindertes Risiko)	50,00	55,00
konventioneller Teilbetrieb (normales Risiko)	145,00	159,50
Analysen werden lt. Aufwand verrechnet.		
Verzugszinsen: 8 % pro Jahr bzw. gesetzlicher Verzugszinsenanspruch		
Mahnspesen: 10,00 je Mahnung		

Vielen Dank für Ihr Vertrauen!

**Hans Matzenberger**  
Geschäftsführer

### KONTAKT

Austria Bio Garantie  
www.abg.at

für NÖ, OÖ, W  
T: 022 62/ 67 22 12  
F: 022 62/67 41 43  
enzersfeld@abg.at

für B, St, K, S, T, V  
T: 031 82/401 01-0  
F: 031 82/401 01-4  
lebring@abg.at

Abteilung Service  
für alle Bundesländer:  
Sabine Eigenschink  
T: 022 62/ 67 22 12-29  
s.eigenschink@abg.at

### IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:  
Austria Bio Garantie  
Königsbrunner Straße 8  
A-2202 Enzersfeld  
www.abg.at  
FN: 78753p, DVR-Nr.: 0921157

für den Inhalt verantwortlich:  
Austria Bio Garantie

Fotos: BMLFUW, ABG  
Grafik: co2 – Werbe- und Design-  
agentur  
Druck: Denkmayr Druck & Verlag  
GmbH  
Reslweg 3, 4020 Linz

(alle Angaben in Euro, Bruttotarife inkl. 10 % MwSt.)

Diese Tarife sind integrierender Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen idgF.